

|                                          |                                                |
|------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <b>Gemeinde Brokstedt</b>                | <b>Vorlagen-Nummer</b><br><b>Brok/004/2026</b> |
| <b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich |                                                |

|                                                    |                            |                         |
|----------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------|
| Kellinghusen, 19.02.2026                           |                            |                         |
| <b>Vorlage für</b><br>Brokstedt Gemeindevertretung | <b>Datum</b><br>25.02.2026 | <b>Berichterstatter</b> |
| <b>Zusatzinformation</b>                           |                            |                         |

**Betreff**  
**Windenergie in der Gemeinde Brokstedt;**  
**hier: Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel zur Errichtung von**  
**Windenergieanlagen auf Potenzialflächen in der Gemeinde**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

#### **Alternative 1:**

1. Die Gemeinde Brokstedt befürwortet eine Nutzung der im beigefügten Lageplan dargestellten Potenzialfläche- und Vorrangfläche PR3\_SEG\_063 tlw. für Windenergie, befürwortet deren komplette Ausweisung als Vorranggebiet in der künftigen Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie und möchte von der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB Gebrauch machen, um auf dieser Fläche ein Windenergiegebiet ausweisen zu können.
2. Über den Aufstellungsbeschluss für die hierfür erforderliche Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie wird gesondert beraten und entschieden (Brok/009/2026). Ziel ist es, dass die erforderlichen Schritte des Bauleitplanverfahrens bis zum Ablauf der Frist am 31.12.2027 für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel, durchgeführt werden können.

#### **Alternative 2:**

1. Die Gemeinde Brokstedt befürwortet auf Grundlage des derzeitigen Kenntnis- und Abwägungsstandes keine Nutzung der im beigefügten Lageplan dargestellten Potenzialfläche PR3\_SEG\_063 tlw. für Windenergie und spricht sich gegen deren Ausweisung als Vorranggebiet in der künftigen Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie aus. Von der Möglichkeit der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB wird kein Gebrauch gemacht. In wie weit der Vorrangflächenbereich der o.g. Fläche weiterhin als

Vorranggebiet im Regionalplan zum Thema „Wind“ wirksam wird, bleibt abzuwarten. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Regionalplanung bleiben hiervon unberührt.

2. Ein Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefasst (Brok/009/2026). Ein entsprechendes Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Windenergiegebiets auf der genannten Fläche wird vorerst nicht eingeleitet.
3. Die Gemeinde behält sich vor, diese Entscheidung bei veränderter Sach- oder Rechtslage, insbesondere bei neuen planerischen Vorgaben, fachlichen Erkenntnissen oder landes- bzw. regionalplanerischen Entwicklungen, erneut zu prüfen und ggf. neu zu bewerten.

### **Hinweis zur Niederschrift:**

Die Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt muss folgende Informationen beinhalten:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend: ....

Ja-Stimmen: ...; Nein-Stimmen: ...; Stimmenenthaltungen: ...

### **Sachverhalt und Begründung:**

#### **Entwicklungen zum Thema Windenergie:**

Es ist eine Novelle des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie (Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021) angedacht, bei welcher die sogenannte 3H/5H-Regelung (mindestens fünffache Gesamthöhe Abstand zu Gebäuden in Siedlungsbereichen und mindestens dreifache Gesamthöhe Abstand zu Gebäuden im Außenbereich) gestrichen werden soll. Denn Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe bauliche Anlagen enthalten, sind nicht auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Flächenbeitragswerte sind verbindliche Flächenziele, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und -pfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Künftig soll dann geregelt werden, dass in Regional- und Bauleitplänen keine Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen aufgenommen werden dürfen.

Es wird jedoch weiterhin an Schutzabständen zur Wohnbebauung festgehalten: Im Außenbereich müssen Vorranggebiete einen Mindestabstand von 400 Metern einhalten, zu Dörfern und Städten mindestens 800 oder 1.000 Meter.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat nun am 29.04.2025 dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 zugestimmt.

Wesentlicher Anlass der Planung ist die Verpflichtung der Bundesländer aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, die dort festgesetzten Flächenziele fristgemäß zu erreichen. Es sollen die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten geschaffen werden. Zudem sollen die Klimaschutzschutzziele des Landes Schleswig-Holstein aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz erreicht werden. Mit der Teilfortschreibung sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung an Land neu festgelegt werden.

Ein wesentlicher Grundgedanke des zweiten Planentwurfes der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Streichung von Zielen der Raumordnung, die bereits in anderen Regelwerken normiert oder faktisch ausgeschlossen sind. Dazu zählen z.B. militärische Bereiche, Binnenwasserstraßen, Wälder, Gewässerschutzstreifen und Wasserschutzgebiete. Für den tatsächlichen Schutz dieser Belange ändert sich nichts, der Plan wird aber vereinfacht.

Zur Zielerreichung sollen nun verbindlich regionale Teilflächenziele für die drei Planungsräume festgelegt werden und nicht mehr nur ein Gesamtflächenziel für das Land. So kann verhindert werden, dass im Falle der Zielverfehlung eines Regionalplans die im Bundesrecht als Rechtsfolge vorgesehene ungesteuerte Privilegierung der Windenergie auch in den anderen Planungsräumen eintritt.

Die Abgrenzung einer Reihe von Schutzbelangen, z. B. der Wiesenvogelbrutgebiete, wird angepasst. Auf die Darstellung geplanter Verkehrsinfrastruktur in der Plankarte wird zukünftig verzichtet, um der Dynamik sich ändernder Sachverhalte Rechnung zu tragen.

Die Kriterien zum Schutz der Brutplätze windkraftsensibler Großvögel (Seeadler, Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) werden an die Anforderungen bzw. die Logik des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.

Da auch die Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie weiterhin rechtskräftig ist, ist auch die Vorranggebietskulisse noch verbindlich. Die neuen Entwürfe zur Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie liegen derzeit noch nicht vor und bisher ist auch nicht bekannt, wann diese vorliegen werden.

Im Rahmen des zweiten Entwurfs hat die Landesplanungsbehörde auch eine aktualisierte Karte mit den derzeit in Betracht kommenden Potenzialflächen für Windenergiegebiete veröffentlicht. Diese Flächen bilden die Grundlage für die Auswahl und Festlegung von Vorranggebieten im Rahmen der Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung. Aus diesen Potenzialflächen sollen durch die noch zu erarbeitenden Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie Vorranggebiete auf etwa 3 % der Landesfläche ausgewiesen werden.

Durch die **sogenannte Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)** könnte eine Zielabweichung für gemeindliche Windenergiegebiete außerhalb der aktuell ausgewiesenen Vorranggebiete beantragt werden. Antragsberechtigt sind nur die Gemeinden und keine Projektierer oder Grundstückseigentümer.

Neben dem Zielabweichungsverfahren wäre auch eine vollumfängliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden erforderlich.

Zu beachten ist, dass für die Bauleitplanung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplangenehmigung gilt. Wichtig ist auch, dass die Zustimmung zur

Zielabweichung nach § 245e Abs. 5 BauGB noch nicht die „Freigabe“ der Fläche für die Windenergienutzung ist.

Hinzu kommt, dass auch noch eine Landesregelung zur Gemeindeöffnungsklausel, nämlich der § 13b Landesplanungsgesetz erlassen worden ist, der folgenden Regelung enthält:

Einer Zielabweichung abweichend von § 245e Abs. 5 BauGB und § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz soll nur dann stattgegeben werden, wenn

- Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan beachtet wurden (=Potenzialfläche),
- keine Höhenbegrenzungen vorgesehen sind,
- die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt wurde und
- die TÖB-Beteiligung mit Abwägung durchgeführt wurde.

Seit 2017 beschäftigt sich die Gemeinde Brokstedt immer wieder mit der möglichen Umsetzung von Windenergie im Gemeindegebiet (s. Stellungnahmen der Gemeinde Brokstedt zum Vorranggebiet PR3\_STE\_049 im Zuge der Beteiligungen zur Fortschreibung der Regionalpläne Windenergie von 2016 bis 2020).

Die Gemeinde Brokstedt möchte nun auf der Potenzial- und Vorrangfläche PR3\_SEG\_063 tlw., die sich aus der aktuellen Potenzial- und Vorrangflächenkarte des Landes in der Gemeinde ergibt, die Möglichkeit schaffen, einen Windpark errichten zu lassen. Hier besteht die Option einen Teil der angedachten Windkraftanlagen als Bürgerwindpark zu betreiben.

Die betroffenen Landeigentümer der Potenzialfläche hatten bereits erste Gespräche mit einem interessierten Vorhabenträger.

Am 04.02.2025 fand ein informelles Informations- und Dialogformat statt, welches durch den „Klimadialog Brokstedt“ und der Fa. Energiequelle organisiert wurde.

Diese Veranstaltung stellt jedoch noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Baugesetzbuches dar und kann diese auch nicht ersetzen. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte nach § 3 BauGB. Informelle Informationsangebote dienen der allgemeinen Unterrichtung und dem frühzeitigen Austausch, entfalten jedoch keine rechtmäßige Bindungswirkung und nehmen weder Entscheidungen noch Abwägungen im Bauleitplanverfahren vorweg. Entscheidungen, Abwägungen oder Beschlüsse erfolgen ausschließlich im förmlichen Bauleitplanverfahren durch die zuständigen Organe der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Der Vorhabenträger sieht die im beigefügten Lageplan dargestellte Potenzialfläche PR3\_SEG\_063 tlw. grundsätzlich als geeignet an und befürwortet dessen Ausweisung als komplettes Vorranggebiet zusammen mit der übrigen bereits als Vorranggebiet gekennzeichneten Flächenbereich für die Nutzung der Windenergie.

Um die Nutzbarmachung dieser Fläche als Windenergiegebiet parallel zur Aufstellung der Regionalpläne zum Thema „Wind“ voranzutreiben, soll die Gemeindeöffnungsklausel genutzt werden. Da für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel auch ein Bauleitplanverfahren - also die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans - durchzuführen ist, welches im Regelverfahren ca. 1,5 bis 2 Jahre dauert, hat die Verwaltung die Alternative 1 als Beschlussvorschlag erarbeitet. Demnach würde die Gemeinde Brokstedt bereits jetzt erklären, dass sie von der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB

Gebrauch machen möchte, ohne auf die Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie mit der Darstellung der Vorranggebiete zu warten. Denn wann die ersten Entwürfe zur Teilaufstellung des Regionalplans vorliegen werden und die Beteiligungsverfahren hierfür starten werden, ist derzeit nicht bekannt, da der ursprünglich vom Land mitgeteilte Zeitplan bereits jetzt deutlichen Verzögerungen unterliegt.

Da für die Umsetzung des Vorhabens im Rahmen der Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie erforderlich wäre, müsste im nächsten Schritt ein Aufstellungsbeschluss hierfür gefasst werden (Brok/009/2026), damit die erforderlichen Schritte des Bauleitplanverfahrens bis zum Ablauf der Frist am 31.12.2027 für die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel noch durchgeführt werden können.

Als 2. Alternative kann sich die Gemeinde gegen die Ausweisung des Potenzialflächenbereichs tlw. der Potenzial- und Vorrangfläche PR3\_SEG\_063 aussprechen. In wie weit das Vorranggebiet in der nun geltenden Form oder in geänderter Form durch die Regionalplanaufstellung zum Thema „Wind“ später wirksam wird und ob sodann auch ohne Gemeindegenehmigung dort Windkraftanlagen errichtet werden können, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, weil der entsprechende Regionalplan dazu noch in der Aufstellung ist.

Die Gemeindevertretung wird nun gebeten, über die Thematik zu beraten und zu entscheiden.

#### **Unterschrift Sachbearbeiterin und Unterschrift FAL:**

Sachbearbeiterin: Frau Elena Bobrowski

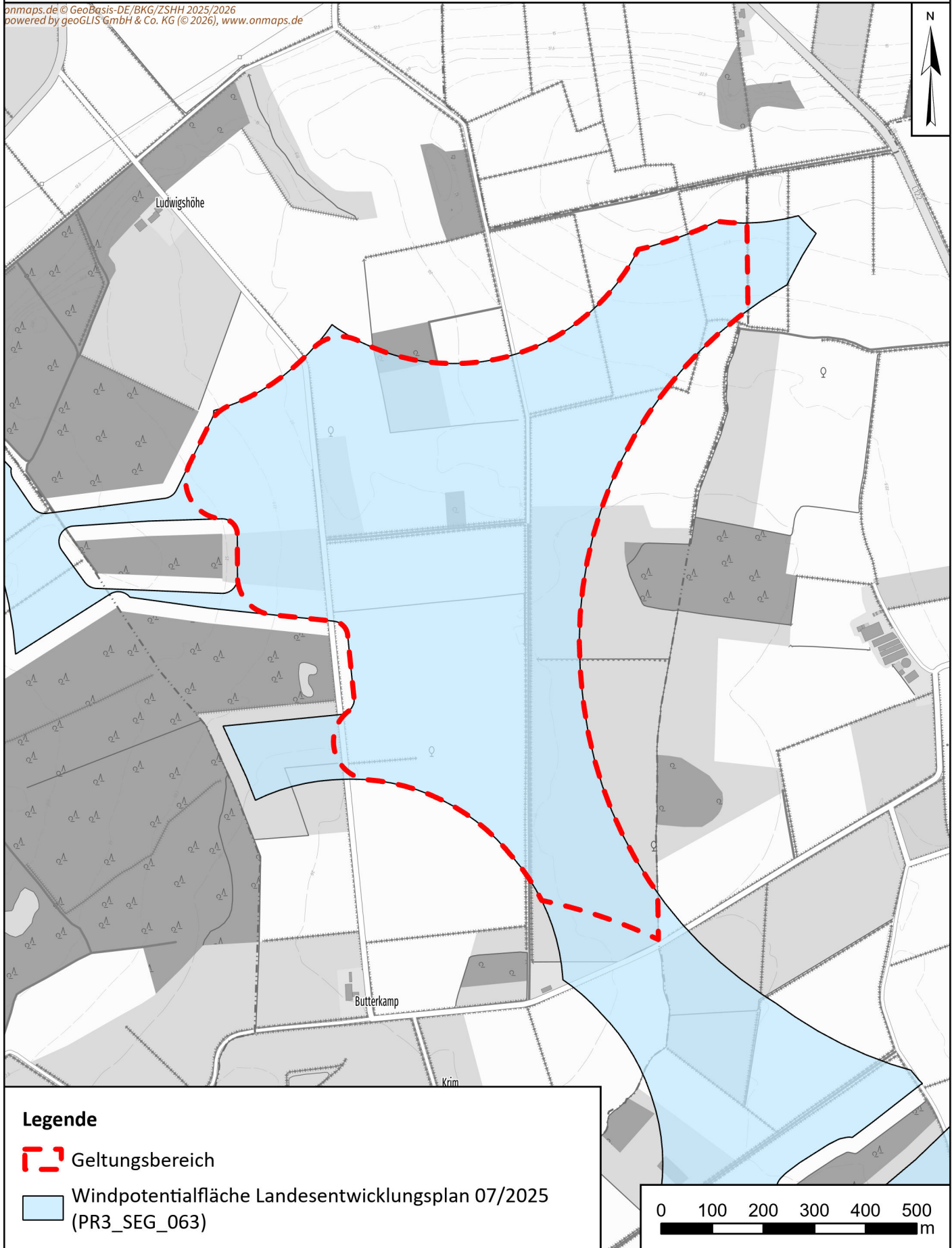
FAL: Frau Merle Gülling

#### **Anlage:**

- Lageplan der Potenzial- und Vorrangfläche PR3\_SEG\_063 tlw. in der Gemeinde Brokstedt

# Geltungsbereich Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Abs. 5 BauGB) sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplan zur Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie der Gemeinde Brokstedt

onmaps.de © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2025/2026  
powered by geoGLIS GmbH & Co. KG (© 2026), www.onmaps.de



## Legende

-  Geltungsbereich
-  Windpotentialfläche Landesentwicklungsplan 07/2025 (PR3\_SEG\_063)

0 100 200 300 400 500 m

Maßstab: 1:10.000

Format: DIN A4

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Datum: 20.02.2026